

sitäten sind, hat man zum Theil diese benutzt. Man glaubt von Beibehaltung dieser Bestimmung Abstand nehmen zu sollen.

Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen nicht selten aus der in § 119 des Gewerbegegesetzes angegebenen Scheidung des aus der Staatscasse zu übertragenden Aufwands, namentlich rücksichtlich der Vergütung der Reisekosten. Es ist ganz natürlich, daß man namentlich in den Bezirken, welche durch Besteuerung der Gewerbetreibenden nur wenig aufbringen können, möglichst wenige Sitzungen ohne Regierungsveranlassung zu halten geneigt ist. Interpretationszweifel einerseits, Verzögerungen andererseits, sind die Folge davon.

Das ganze System des § 119 nötigt die Kammern zu einer speciellen Rechnungsablegung dem Ministerium gegenüber, wobei wieder die Scheidung der Ausgaben Schwierigkeiten macht, und durch den Umstand, daß solche Rechnungen nicht leicht allen im Staatsrechnungswesen zu machenden formellen Anforderungen entsprechen, Differenzen und Weitläufigkeiten entstehen.

Die Neigung der verschiedenen Handels- und Gewerbekammern, ihr Budget mehr oder minder umfänglich zu gestalten, ist nach der Natur der Bezirke und der maßgebenden Persönlichkeiten sehr verschieden. Was man in dem einen Bezirk für nothwendig hält an Aufwand für Reisekosten und sonstigen Aufwand zu besonderen Ortsuntersuchungen oder Instructionsreisen, für Bücher, Zeitschriften &c., das wird in dem anderen für überflüssig gehalten; über die Umfanglichkeit und äußere Ausstattung der Berichte, über die Höhe der Secretärsgehalte, kurz über fast alle wesentliche Punkte sind die Ansichten nicht völlig gleich, doch hat sich eine entschiedene Tendenz nach Erhöhung der meisten Positionen fast überall geltend gemacht. So weit diese Positionen vom Staate nach § 119 zu decken sind, hat das Ministerium nicht über die Grenzen des bewilligten Budgets hinausgehen können, ohne doch in Folge der ganz über alle Erwartung hoch ausfallenden Wahlkosten eine Überschreitung verhindern zu können. So weit aber die Kosten den Bezirk treffen, hat sich wieder die Ungleichheit der Bezirke geltend gemacht; während Leipzig, Chemnitz und Dresden durch verhältnismäßig seltene und schwache Anlagen schon ausreichende Mittel beschaffen konnten, waren Zittau und namentlich Plauen wegen der sehr geringen Zahl hoch besteueter Gewerbetreibender in der ganz entgegengesetzten Lage und mußten daher entweder von der Staatscasse Abhülfe erwarten oder eine Änderung der Bezirke und des Systems erstreben. Es ist daher nicht zu verwundern, daß von Dresden (mit Ausnahme eines Wunsches wegen Eintreibung der Reste), Chemnitz und Leipzig keine Anträge zu § 119 gestellt worden sind. Zittau wünscht den gesamten Aufwand der Handels- und Gewerbekammern auf die Staatscasse übernommen, eventuell aber zu den Beiträgen auch alle Stimmberechtigten, also bis zu einem Thaler Steuercensus